



Neustädter Kreisblatt.

erschint wöchentlich [Sonntags] Neustadt o. s., den 26. Dezember. [Pränumerations-Preis 26 Sgr für das ganze Jahr.]
 der Stärke eines halben Bogens.

Berordnungen und Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 22sten v. Mts. die Vereinigung der Ortschaften Probstberg und Fröbel, im Kreise Neustadt, zu Einem Gemeindebezirke mit dem Namen Fröbel zu genehmigen geruht, was in Gemäßheit des § 1 der Land-Gemeinde-Ordnung vom 14ten April 1866 bekannt gemacht wird.
 Oppeln, den 5. Dezember 1868. Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

Obwohl im ersten Halbjahr dieses Jahres die Provinzial-Land-Feuer-Societät ungewöhnlich viele, zum Theil sehr umfangreiche Brände zu entschädigen gehabt, so machen es die günstigeren Zustände des zweiten Halbjahrs und die in letzterem statt gefundene größere Betheiligung an dem Institute doch möglich, in Gemäßheit des Beschlusses des XX. Provinzial-Landtages von den nach § 25 des Reglements vom 28. Dezember 1864 für das zweite Semester 1868 zu leistenden ordentlichen Beiträgen einen Betrag von Zwanzig pro Cent zu erlassen. Das günstige Ergebnis ist, da der Umfang der Brandschäden im laufenden Jahre im Ganzen immerhin nicht unbeträchtlich gewesen, hauptsächlich der immer wachsenden Ausdehnung der Societät zu verdanken, wodurch es möglich wird, die Schäden auf eine große Anzahl von Theilnehmern zu übertragen und der Gesamtheit weniger fühlbar zu machen. Es liefert den Beweis, wie sehr eine größtmögliche Ausdehnung der Societät im Interesse aller Theilnehmer und der ganzen Provinz liegt und wie mit wachsender Ausdehnung die Prämie allmählig billiger gestellt werden kann. Demgemäß ist statt eines 2 1/2fachen nur ein zweifaches Simplus oder von jedem Tausend Versicherungs-Summe

in der ersten Klasse statt —	Thlr. 16	Sgr. 8	Pf. nur —	Thlr. 13	Sgr. 4	Pf.
in der zweiten Klasse statt 1	3	4	nur —	26	6	—
in der dritten Klasse statt 2	6	8	nur 1	23	4	—
in der vierten Klasse statt 3	10	—	nur 2	20	—	—

für gewöhnliche Versicherungen zu entrichten. Kirchen zahlen nur die Hälfte dieser Sätze, wogegen für ausnahmsweise Versicherungen der ausbedungene Zuschlag zutrifft, wenn nicht ein fester Jahresbeitrag vereinbart ist. Endlich zahlen die mit dem ersten Oktober d. J. zugetretenen Versicherungen den vollen, in der Declaration ausgeworfenen Quartals-Beitrag.

Diese Beiträge sind vom 2. Januar 1869 ab bis spätestens zum 30. ejusd. an die Ortserheber zu zahlen und von diesen an das betreffende Kreis-Steuer-Amt abzuliefern.

Nach Ablauf dieser Frist wird jeder noch rückständige Beitrag durch Exekution eingezogen, auch wenn letztere erfolglos sein sollte, die Löschung der betreffenden Versicherung verfügt werden. Die Gemeinde-Vorstände werden angewiesen, mit der Einziehung der Beiträge rechtzeitig vorzugehen und auf die vorschriftsmäßige Ablieferung hinzuwirken, binnen 3 Tagen nach dem 30. Januar 1869 aber über die etwa verbliebenen Rückstände den § 10 der Instruktion vom 8. Juli 1865 vorgeschriebenen Nachweis der Restanten dem betreffenden Kreis-Steuer-Amt in duplo zu überreichen, widrigenfalls sie für den nicht nachgewiesenen Rückstand persönlich verhaftet bleiben.
 Breslau, den 10. Dezember 1868.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor. gez. Schleinig.

Indem ich den Magisträten zu Steinau und Klein-Strehlitz, sowie den übrigen ländlichen Ortsvorständen des Kreises, zur Bekanntmachung an die betheiligten Associaten, den vorstehenden Erlaß des Herrn Provinzial-

Land-Feuer-Societäts-Direktors eröffne, weise ich dieselben an, die Societäts-Beiträge nach Maaßgabe der Declarationen in Höhe

eines zweifachen Simplums

zu berechnen, von den einzelnen Associaten einzuziehen und in den Hauptsummen bis spätestens den 30. Januar 1869 zur hiesigen königlichen Kreis-Steuer-Kasse abzuführen.

Neustadt, den 20. Dezember 1868.

Der königliche Landrath.

Verordnung, betreffend die Abänderung des § 7 des Regulativs über Vollstreckung der wegen Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten erkannten Strafen vom 27sten September 1856 (Amtsblatt pro 1856 Seite 305 ff.)
7ten Oktober

Mit dem 1sten Januar 1869 tritt in Stelle des im § 7 der Verordnung vom 27sten September 1856, betreffend die Vollstreckung der wegen Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten erkannten Strafen, Vorgeschiedenen das nachstehende Verfahren ein:

§ 1. Behufs Bestellung der Sträflinge trägt der verwaltende Forstbeamte in die betreffende Colonne der vom Gerichte erhaltenen und für jede Ortschaft, in welcher die Sträflinge wohnen, besonders angefertigten Forst-Estralisten, zu welchen den betreffenden Gerichtsbehörden Formulare zu gehen werden, die Bestimmung ein, zu welcher Stelle, Zeit und Arbeit, sowie mit welchen Geräthschaften, die Sträflinge sich einfinden sollen. Dabei dürfen aber zwei oder mehrere Diebstahlsfälle, sofern die erkannten Strafen zusammen über drei Tage betragen, außer wenn die Sträflinge es selbst in Antrag bringen, nicht zusammen gefaßt werden, damit durch die längere Dauer der zusammengefaßten Strafzeiten die Strafe nicht geschärft wird.

Diese Forststralisten sendet der Forstbeamte an die betreffende Ortspolizei- Behörde mit der Aufforderung, die darin benannten Sträflinge zur pünktlichen Einstellung unter der Verwarnung anzuweisen, daß gegen die ohne begründete Entschuldigung Ausbleibenden sofort die Gefängnißstrafe vollstreckt werden würde.

Die Forstbeamten müssen sich dabei so einrichten, daß die betreffenden Requisitionen bei den königlichen Polizei- Behörden und den Scholzen mindestens acht Tage vor der angeetzten Bestellungszeit eingehen.

§ 2. Die Ortspolizei- Behörden bescheinigen hierauf in der entsprechenden Colonne der Estraliste:

a. in Ansehung derjenigen Sträflinge, welche wegen:

1) Alters (bei Männern über 60 Jahre, bei Frauen über 50 Jahre),

2) körperlicher Gebrechen,

3) anhaltender Krankheit,

arbeitsunfähig sind, oder

4) welche weder einen Spaten, noch eine Hacke oder ein Beil besitzen oder anschaffen und deshalb keine Arbeit verrichten können,

daß diese Umstände vorliegen,

b. in Ansehung der übrigen arbeitsfähigen Sträflinge, daß die Anweisung über Bestellung zur Arbeit nach § 1 dieser Verordnung erfolgt ist,

und senden die mit diesen Bescheinigungen versehene Estraliste dem Forstbeamten binnen 8 Tagen zurück.

Die Ortsbehörden, welche hierin säumig sind, werden auf erfolgte Anzeige von Seiten der königl. Regierung in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thlr. genommen werden.

§ 3. Der Forstbeamte beantragt demnachst:

a. gegen die zur Forstarbeit nicht verwendbaren Sträflinge (§ 2a.), wenn nicht etwa in dem Falle zu § 2a. Nr. 4 der Waldeigenthümer bereit sein sollte, seinerseits die nöthigen Geräthschaften herzugeben,

b. gegen diejenigen Sträflinge, welche zwar zur Arbeitsstellung angewiesen sind, der Anweisung aber nicht Folge geleistet haben, ohne ihr Ausbleiben durch ärztliche oder andere Krankheitsatteste bei der Ortspolizei- Behörde genügend entschuldigt zu haben, und

c. gegen diejenigen Sträflinge, welche ungeachtet ihres Erscheinens die Arbeit verweigert haben, bei dem betreffenden Gerichte die Vollstreckung der Gefängnißstrafe.

Ratibor, den 16. September 1868.

Doppeln, den 26. September 1868.

Königliches Appellations-Gericht.

Königliche Regierung.

Vorstehende Verordnung bringe ich mit Bezug auf die im Stück 43 des Kreisblattes pro 1856 veröffentlichte Verordnung des königlichen Appellations-Gerichts in Ratibor und der königlichen Regierung in Doppeln

vom 27sten September 1856 zur öffentlichen Kenntniß.
7ten Oktober

Neustadt, den 22. Dezember 1868.

Der königliche Landrath.

Nr. 79. Betr. die Berichtigung und Einreichung der Stammrollen.

Die Anmeldung der Ersatzpflichtigen behufs Eintragung in die Stammrolle hat in Gemäßheit des § 59 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar eines jeden Jahres zu erfolgen.

Unter Hinweisung auf die Amtsblatt-Berordnung der Kgl. Regierung zu Oppeln vom 15. Dezember 1859 (Extra-Beilage zum Amtsblatt St. 61 Nr. 293 pr. 1859) fordere ich die Herren Bürgermeister und Dorfgerichte des Kreises daher auf, behufs Berichtigung und resp. Anmeldung zur Stammrolle sofort durch öffentlichen Anschlag in der nach Abschnitt II. vorgeschriebenen Weise alle jungen Leute, welche

1., ihr gesetzliches Domizil (Heimath) im Orte haben, oder
2., als Diensthoten, Haus- und Wirthschaftsbeamten, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen, Lehrburschen, Fabrikarbeiter oder mit diesen Personen in ähnlichen Verhältnissen sich befinden, am Orte in der Lehre, im Dienste oder in Arbeit stehen, oder

3., als Gymnasiasten oder Zöglinge einer etwa am Orte befindlichen Lehranstalt angehören und am Orte sich aufhalten und zwar sowohl Diejenigen, welche das 20te Lebensjahr im Laufe des Jahres 1869 vollenden, als auch die älteren männlichen Personen, welche noch keinem Truppentheile zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, auch noch nicht durch den Empfang eines besondern Scheines von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind, aufzufordern, sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1869, unter Vorzeigung ihres Geburtscheines, beziehungsweise des zum Ausweise über frühere Gestellungen erhaltenen Losungs- und Gestellungscheines, behufs Aufnahme in die Stammrolle resp. deren Berichtigung anzumelden und dabei zu bemerken, daß diejenigen, welche diese Anmeldung verabsäumen, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnismäßige Gefängnißstrafe tritt, werden bestraft werden und daß außerdem auch für sie die nach § 176 der Militär-Ersatz-Instruktion eintretenden Nachtheile erwachsen.

Unter gleicher Androhung und in gleicher Weise sind auch die Eltern und Vormünder der Militairpflichtigen, ferner die Lehr-, Brot- und Fabrikherren dazu aufzufordern, daß sie ihre am Orte des Domicils nicht anwesenden militairpflichtigen Söhne, Pflegebefohlenen, Diensthoten, Haus- und Wirthschaftsbeamten, Handlungsdiener und Lehrlinge, desgl. die bei ihnen in Arbeit stehenden Handwerksgesellen, Lehrburschen und Fabrikarbeiter, sowie die gedachten, von dem Orte, wo sie nach § 20 der Militär-Ersatz-Instruktion gestellungspflichtig sind, zeitig abwesenden militairpflichtigen Personen zur Stammrolle anmelden.

Hiernach haben die Ortsvorstände die Eintragungen in die Stammrollen vorzunehmen und zwar zunächst alle diejenigen Personen, welche im Jahre 1849 geboren, also in das militairpflichtige Alter eingetreten sind, in der im Reglement vom 13. Oktober 1859 (Amtsblatt pro 1859 St. 46 Nr. 258) vorgeschriebenen Folgeordnung. Alsdann sind die älteren neu zugezogenen Personen bei den betreffenden Altersklassen nachzutragen, sofern sie sich nicht etwa durch die vorgeschriebenen Zeugnisse (§ 183 der mehrerwähnten Ersatz-Instruktion) über genügte Militairpflicht oder über zurückgelegtes 42. Lebensjahr ausweisen, in welchem Falle es der Aufnahme in die Steuerrolle nicht bedarf.

Demnächst haben die Ortsvorstände ungesäumt zur Aufstellung der neuen, für das Jahr 1869 erforderlichen Aushebungslisten zu schreiten und die vollständig berichtigten Ortsstammrollen nebst den durch die Kreisblatt-Berordnung vom 11. Januar 1861 vorgeschriebenen alphabetischen Listen, in welche Letzteren aber nur diejenigen Ersatzpflichtigen jahrgangswise (jeder Jahrgang wieder für sich alphabetisch geordnet) aufzunehmen sind, welche noch keine endgiltige Entscheidung erhalten haben und der Ersatz-Commission daher noch vorzustellen sind, bis spätestens zum 10. Februar 1869 anher einzureichen.

Den Stammrollen müssen die pfarramtlichen Geburtslisten der im Jahre 1849 geborenen männlichen Individuen beigezschlossen werden.

Sollten gestellungspflichtige Personen, die in der Stammrolle aufgeführt stehen, verstorben sein, so müssen die Todtenscheine derselben als Beläge gleichzeitig mit eingereicht werden.

Alle im Jahre 1852 geborenen und noch lebenden männlichen Personen, haben die Ortsbehörden in der Stammrolle hinter dem Jahrgange 1851 unter Belassung eines entsprechenden Zwischenraumes zu etwaigen Nachtragungen, aufzunehmen.

Die zu den Geburtslisten der im Jahre 1852 geborenen Individuen erforderlichen Druckformulare werden den Ortsvorständen seiner Zeit übermittelt werden. Dieselben werden den betreffenden Herrn Ortsgeistlichen behufs Anfertigung dieser Geburts-Verzeichnisse sofort vorzulegen sein.

Neustadt, den 20. Dezember 1868.

Der Königliche Landrath.

Nr. 80. Betrifft die Publikation der Klassensteuer-Rollen für das Jahr 1869.

Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich, die von der Königlichen Regierung festgestellten Klassensteuer-

Rollen für das Jahr 1869, deren Zustellung besonders erfolgen wird, unter sorgfältiger Beachtung des § 11 der Instruktion über die Veranlagung der Klassensteuer vom 8. Mai 1851 (extraordinaire Beilage zum Stück 21 des Amtsblattes pro 1851) sofort zu publiciren.

Zur genauen Nachachtung mache ich noch speziell darauf aufmerksam, daß jeder Steuerpflichtige mit einem eigenen Quittungsbuche versehen werden muß. Die gesetzliche dreimonatliche Frist zur Reklamation gegen die Steuer-Veranlagung pro 1869 läuft mit dem 31. März k. J. ab.

Neustadt, den 24. Dezember 1868.

Der Königliche Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Verlags-Buchhandlung von Carl Plahn in Sauer hat sich bereit erklärt, daß von dem Königl. Kreis-Sekretair Kapotte daselbst zusammengestellte alphabetische Haupt-Sachregister zum Doppelner Regierungs-Amtsblatt, umfassend sämtliche Jahrgänge bis einschließlich 1866, unter bedeutender Ermäßigung des früheren Ladenpreises von 1 Thlr. das Exemplar zu 5 Sgr. zu liefern.

In Berücksichtigung der Vortheile, welche dieses Werk als zweckmäßiges Hilfsmittel beim Gebrauche des Amtsblattes gewährt und mit Rücksicht auf die eingetretene Preis-Ermäßigung empfehle ich den Polizei- und Ortsbehörden des Kreises dasselbe zur Anschaffung unter dem Bemerken, daß Bestellungen darauf von meinem Amte entgegen genommen werden.

Neustadt, den 21. Dezember 1868.

Der Königliche Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g.

Am 17. d. M. hat sich auf dem Jahrmärkte zu Bülz ein schwarzer Jagdhund zu dem Bauer Georg Augustin in Poln.-Oberdorf gefunden. Der Eigenthümer kann den Hund daselbst gegen Erstattung der Futterkosten abholen.

Neustadt, den 21. Dezember 1868.

Der Königliche Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g.

Einen zugelaufenen jungen schwarzen Hund kann der Eigenthümer gegen Erstattung der Futterkosten bei der Polizei-Verwaltung in Steinau D.S. abholen.

Neustadt, den 20. Dezember 1868.

Der Königliche Landrath.

Berlin.

B e k a n n t m a c h u n g.

In der Nacht vom 15. zum 16. d. M. sind dem Bauer Baier in Pommerowitz: 2 neue rothkarrirte Ueberzüge, 1 roth- und blaucarrirter Ueberzug, 1 blaugestreiftes Deckbett, 2 dergleichen Inlette, 2 gelbe und schwarze Tüchel, eine rothgeblumte Bettdecke, 6 Stück Rauchfleisch, 3½ Stück rohes flächsenes Garn, 2 Stück rohes wergenes Garn, 2 große Umschlagetücher, entwendet worden. Behufs Ermittlung dieser Gegenstände und des Thäters wird der Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustadt, den 18. Dezember 1868.

Der Königliche Staats-Anwalt.

B e k a n n t m a c h u n g.

In der Nacht vom 12. zum 13. d. M. wurden dem Pfarrer Franke in Pommerowitz: 15—20 Flaschen Wein, 1 Topf mit Preiselbeeren, 1 Topf eingemachte Pflaumen, 1 Pfund Chocolade, 1 Stück Schinken und Speck, eine Schöpfenkeule, 3 Pfund Reis entwendet. Behufs Ermittlung des Thäters und der entwendeten Gegenstände wird der Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustadt, den 18. Dezember 1868.

Der Königliche Staats-Anwalt.

B e k a n n t m a c h u n g.

Im November d. J. ist dem Gärtner Rischke in Wiese paul. eine rothscheckige Kalbe gestohlen worden. Behufs Ermittlung derselben und des Thäters wird der Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustadt, den 17. Dezember 1868.

Der Königliche Staats-Anwalt.

B e k a n n t m a c h u n g.

Als muthmaßlich gestohlen ist ein breiter goldener getragener Drauring mit Beschlag belegt worden. Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich zu melden.

Neustadt, den 19. Dezember 1868.

Der Königliche Staats-Anwalt.

Hierzu eine Beilage.

B e k a n n t m a c h u n g.

Höherer Bestimmung zufolge soll der an dem Schloßplaz belegene hiesige königliche Salzspeicher meistbietend verkauft werden und ist hierzu ein Termin auf

Mittwoch den 30. d. Mts., Vormittags 10 Uhr in dem Geschäftslokale des hiesigen königl. Haupt-Zoll-Amtes anberaumt worden, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Nur solche Käufer können zugelassen werden, welche 200 Thlr. Caution in baarem Gelde oder in Staatspapieren nach dem Courswerthe berechnet, vor Beginn des Verkaufstermins deponiren und sich als disponitionsfähig ausweisen. Der Termin wird um 12 Uhr geschlossen und werden Gebote nach dieser Stunde nicht mehr angenommen.

Die Verkaufsbedingungen können in dem Kassenzimmer des hiesigen Haupt-Zoll-Amtes eingesehen werden.

Neustadt, den 4. Dezember 1868.
Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Das Dominium Tillowitz verkauft in nachstehenden Forst-Revieren Brennholz und zwar:

- Jeden Montag im Ruttiker Revier.
- „ Dienstag im Guschwitzer Revier.
- „ Mittwoch im Sägerhauser Revier.

Tillowitz, den 15. Dezember 1868.
Das Gräßlich von Frankenberg'sche Forst-Amt.

L a n g s t r o h

hat zu verkaufen **Richter,**
Brauereipächter in Jülz.

Roggenstroh,

auch mit der Maschine gedroschen, kauft
Pattloch, Magazin-Rendant.

Loose zur Kölner

Domlotterie.

Ziehung am 13. Januar 1869.
Hauptgewinn: 25,000 Thlr.
Das Loos kostet einen Thlr.
Obige Loose sind zu haben bei

H. Raupach,
Neustadt D.S.

Redakteur: Giersberg, Kreis-Sekretär.

Holzverkaufs-Bekanntmachung.

Für das 1. Quartal 1869 werden für das hiesige Forstrevier hiermit nachstehende Holzverkaufs-Termine anberaumt und zwar:

1. für den Forstbezirk Klein-Strehlitz den 20. Januar und 10 Februar,
2. für den Forstbezirk Kopaline den 13. Januar, 3. Februar und 17. März,
3. für die Schläge Tagen 36 und 37 im Forstbezirk Dziedzütz den 11. Januar, den 25. Januar,
4. für den Schlag Tagen 84 im Forstbezirk Rehnhof den 22. Januar und 17. Februar,
5. für die Forstbezirke Przychodt und Ringwitz zu Przychodt den 15. Januar, den 19. Februar und 19. März,
6. für die Forstbezirke Sägerhaus I. und II. und die Totalität der Forstbezirke Dziedzütz, Rehnhof und Naglo den 7. Januar, 28. Januar, 11. Februar, 25. Februar und 11. März k. S.

Die Termine ad 1 bis 5 werden in den Schlägen der oben angegebenen Forstbezirke, die ad 6 in hiesigen Forstassen-Total abgehalten. In den Terminen ad 3 und 4 werden nur Bau- und Nutzholzer, in allen übrigen Terminen Bau-, Nutz- und Brennholzer zum Verkauf gestellt.

Schrzelitz, den 25. Dezember 1868.
Der Oberförster. **Promnitz.**

Bei dem Dom. Jakobsdorf pr. Leobschütz findet ein in der Ackerbestellung erfahrener, jedoch nicht dem Trunke ergebener, zuverlässiger Schaffer, sowie ein ehrlicher u. brauchbarer Wächter vom 1. Januar 1869 ab eine Anstellung. Auch ist daselbst der Posten eines unverheiratheten Wirtschaftsbeamten zu besetzen.

Für altes Gußeisen zahlt die höchsten Preise die Maschinenfabrik Theresienhütte bei Tillowitz.
M. Kappf Silber.

Im Forstrevier Dobrau findet jeden Montag und Donnerstag Bau- und Nutzholz-Verkauf statt.
Der Oberförster **Goedde.**

Im Forste des Dom. Gr.-Schnellendorf finden an 4 hintereinander folgenden Montagen und zwar den 11., 18. und 25. Januar und den 1. Februar 1869 Auktionen von Schirr- und Brennholz in Hausen resp. Hecken statt. Auch können sich bei demselben Dominium Rodeteute melden, sowie auch daselbst gesprengte Bau- und Pflastersteine zu haben sind.

Ich erkläre das falsche Gerücht, welches gegen den Augustin Wagner verbreitet worden, als Unwahrheit.
Schnellwalde. **J. G. J.**

Druck und Verlag von **H. Raupach.**